

## Weiterbildungsreglement

### Allgemeines

Vollmitglieder des Vereins BOWTECH® Schweiz Suisse Svizzera (nachfolgend Bowen Verein) haben zwei Tage à 7 Stunden (Total 14 Unterrichtsstunden à 60 Minuten) Weiterbildung pro Kalenderjahr nachzuweisen.

Die Weiterbildungskontrolle findet jährlich per 31. Dezember statt.

Die in der Schweiz besuchten Kurse werden dem Bowen Verein von der Bowen Academy Schweiz bis Ende Jahr gemeldet.

Alle im Ausland besuchten Kurse müssen vom Mitglied selbst und ohne weitere Aufforderung dem Bowen Verein gemeldet werden.

Für neue Vollmitglieder beginnt die Weiterbildungspflicht am 1. Januar des Folgejahres, in welchem das Diplom ausgestellt wurde.

Pro Weiterbildungsperiode können maximal zwei Tage als Saldo auf die nächste Weiterbildungsperiode übertragen werden.

Die Weiterbildungspflicht besteht während der gesamten Dauer als Vollmitglied, ungeachtet des Alters.

### Befreiung Fortbildungspflicht

Eine Befreiung der Fortbildungspflicht ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Gesuche können beim Vorstand eingereicht werden.

### Anerkannte Kurse

Um das Niveau der Vollmitglieder auf einem hohen Standard gewährleisten zu können, können die folgenden Seminare als Weiterbildung angerechnet werden:

- Alle Revisionen von Modulkursen 1-12 bei von der Bowen Academy Schweiz oder der Europäischen Bowen Academy anerkannten Instruktoren
- Bowenfremde Seminare, welche von der Bowen Academy Schweiz oder der Europäischen Bowen Academy angeboten werden oder von ihnen anerkannt sind (dies sind alle auf [www.bowen-academy.ch](http://www.bowen-academy.ch) ausgeschriebenen Seminare)

Weiter werden die folgenden Sonderveranstaltungen anerkannt. Die Bestätigungen werden dem Bowen Verein vom Mitglied ungefragt eingereicht.

- Internationale Bowtech-Konferenz wird mit 4 Stunden pro Tag angerechnet
- Nachgewiesenes Jahresabonnement von EHealth-Learning (Webinare in Form von LiveStreams oder als Aufzeichnung) wird mit 4 Stunden pro Jahresabonnement angerechnet
- Supervisionen von Modulkursen bei anerkannten Supervisoren

## **Weiterbildungskontrolle**

Nach dem Erhalt der Weiterbildungsstunden des Mitgliedes und/oder von der Bowen Academy Schweiz überprüft der Bowen Verein die Erfüllung der Weiterbildungspflicht der Mitglieder.

Vollmitgliedern, welche die Weiterbildungspflicht gemäss Angaben der Bowen Academy Schweiz nicht erfüllt haben, wird bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Nachfrist zum Einreichen der Bestätigungen gewährt. Wird die Weiterbildungspflicht weiterhin nicht nachgewiesen, wird das Mitglied auf der Practitioner Liste des Bowen Vereins und/oder des Europäischen Bowen Vereins gelöscht und nur noch auf der Passivliste des Bowen Vereins geführt.

Sobald die für das laufende Jahr notwendigen Weiterbildungsstunden (zwei Tage à 7 Unterrichtsstunden à 60 Minuten) eingereicht werden, kann das Vollmitglied die Wiederaufnahme auf die Practitionerlisten des Bowen Vereins und/oder des Europäischen Bowen Vereins ersuchen.

## **In Kraft treten**

Dieses Weiterbildungsreglement tritt mit 15. April 2023 in Kraft.